Bebauungsplan Nr. 51
„Lebensmittelmarkt Lützelbuchener Straße“
in Hanau

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Auftraggeber:
4. BEMA Grundstücksverwaltung GmbH
New-York-Ring 6
22297 Hamburg

Auftragnehmer:
WGH Ökobüro Gelnhausen GmbH & Co. KG
Alte Leipziger Straße 40a
63571 Gelnhausen

Bearbeiter:
B.Sc. C. Herbers (Bericht, Kartierung)
Dipl.-Biol. K. Gimpel (Kartierung Brutvögel) - extern
M.Sc. K. Risto (Qualitätsprüfung)

Stand: 27.10.2025

Projekt-Nummer (intern): 2024-16

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass und Aufgabenstellung ... 3
2. Rechtliche Grundlagen ... 4
3. Vorgehen bei der artenschutzrechtlichen Prüfung ... 6
3.1. Bestandserfassung und Relevanzprüfung ... 6
3.2. Konfliktanalyse ... 6
3.3. Maßnahmenplanung ... 8
3.4. Klärung der Ausnahmevoraussetzung ... 9
4. Projektbeschreibung und projektbedingte Wirkungen ... 10
5. Bestandserfassung und Relevanzprüfung ... 12
5.1. Methodik ... 12
5.2. Übersicht der prüfungsrelevanten Arten und Relevanzprüfung ... 13
6. Konfliktanalyse ... 14
6.1. Durchführung der Art-für-Art-Prüfung ... 14
6.2. Ergebnis der Konfliktanalyse ... 14
6.3. Klärung der Ausnahmevoraussetzungen ... 14
7. Fazit ... 15
8. Literaturverzeichnis ... 16
9. Anhang I ... 17
9.1. Elster (Pica pica) ... 17
9.2. Grünfink (Carduelis chloris) ... 20
9.3. Heckenbraunelle (Prunella modularis) ... 23
9.4. Turmfalke (Falco tinnunculus) ... 26
10. Anhang II ... 30

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Geltungsbereich (rot umrandet) des Bebauungsplans Nr. 51 „Lebensmittelmarkt Lützelbuchener Straße“ in Hanau (Quelle: Natureg-Viewer, Juli 2025) 3
Abbildung 2: Methode der Ermittlung der prüfungsrelevanten Arten im Artenschutzfachbeitrag 8
Abbildung 3: Geltungsbereich (rot umrandet) des Bebauungsplans Nr. 51 "Lebensmittelmarkt Lützelbuchener Straße" in Hanau (Quelle: Natureg-Viewer, 07.10.2024)10

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Übersicht der Wirkfaktoren und Wirkzonen des Vorhabens10
Tabelle 2: Übersicht der Kartierungen12
Tabelle 3: Erfasste Vogelarten im Untersuchungsgebiet13

1. Anlass und Aufgabenstellung

Auf der Planfläche ist bereits ein Lebensmittelmarkt vorhanden, der allerdings abgerissen und mit neuem Grundriss und veränderter Lage neu gebaut werden soll (Abbildung 1).



Abbildung 1: Geltungsbereich (rot umrandet) des Bebauungsplans Nr. 51 „Lebensmittelmarkt Lützelbuchener Straße“ in Hanau (Quelle: Natureg-Viewer, Juli 2025)

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt am östlichen Ortsrand der Stadt Hanau – Mittelbuchen. Das Flurstück ist Teil der Gemarkungsgrenze Mittelbuchen (Gemarkungs-Nr. 0957), der Gemeindegrenze Hanau (Gemeinde-Nr.435014) innerhalb der Kreisgrenze Main-Kinzig (Kreis-Nr.435). Die Bebauungsfläche liegt in Flur 11 auf den Flurstücken 153/47, 153/46, 153/45 und 152/45. Die Flurstücke der Erweiterungsfläche (152/45 und 153/45) sind im öffentlichen Eigentum der Gemeinde Hanau.

In diesem Zusammenhang sind die artenschutzrechtlichen Anforderungen abzuarbeiten, die sich aus den einschlägigen europäischen Richtlinien (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie [FFH-RL] und Vogelschutz-Richtlinie [VS-RL]) sowie aus den nationalen Gesetzgebungen (BNatSchG) ergeben. Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung werden im vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag dargelegt.

Die unmittelbar geltenden Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG dienen in Verbindung mit § 45 BNatSchG der Umsetzung der FFH- und Vogelschutzrichtlinie in nationales Recht. Im Zuge eines nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffs sind im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung die unter diese Richtlinien fallenden Arten (Arten des Anhangs IV der FFH-RL, wildlebende europäische Vogelarten“ und sonstige in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG aufgeführten Verantwortungsarten, ist zu berücksichtigen.

2. Rechtliche Grundlagen

Aus § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ergeben sich für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe sowie für nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben im Geltungsbereich von Bebauungsplänen für die Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFHRL und alle Europäischen Vogelarten folgende Verbote:

- Schädigungsverbot aus § 44 Abs.1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG):

 Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten / Standorten wild lebender Pflanzen und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von wild lebenden Tieren oder ihrer Entwicklungsformen bzw. Beschädigung oder Zerstörung von Exemplaren wild lebender Pflanzen oder ihrer Entwicklungsformen.
 Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Standorte im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

- Tötungs- und Verletzungsverbot (aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG):

 Signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für Exemplare, der durch den Eingriff oder das Vorhaben betroffenen Arten
 Die Verletzung oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

- Störungsverbot:

 Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.
 Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Sind ein oder mehrere Verbote erfüllt, wird geprüft, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen. Dies ist nur möglich, wenn

- keine zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen,
- keine zumutbaren Alternativen bestehen,
- der günstige Erhaltungszustand (EHZ) der Populationen der betroffenen Arten gem. Anhang IV Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) gewahrt bleibt bzw. für Arten, die sich aktuell in einem ungünstigen EHZ befinden, wenigstens/im besten Falle nicht nachhaltig verschlechtert wird,
- und/oder sich der EHZ der (lokalen) Population nicht verschlechtert.

Für Eingriffsvorhaben sind folgende Arten zu berücksichtigen:

1. Arten des Anhangs IV der FFH-RL
2. Europäischen Vogelarten gemäß Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie (VSchRL)

Alle übrigen Tierarten sind weiterhin als Bestandteil des Naturhaushalts im Rahmen der Eingriffsregelung zu berücksichtigen.

Für Pläne oder Projekte, die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten ein Gebiet des Netzes "Natura 2000" (FFH-Gebiete und EU-Vogelschutzgebiete) erheblich beeinträchtigen können, wird gem. Art. 6 Abs. 3 FFH-RL bzw. § 34 BNatSchG die Prüfung der Verträglichkeit dieses Projektes oder Planes mit den festgelegten Erhaltungszielen des betreffenden Gebietes vor.

3. Vorgehen bei der artenschutzrechtlichen Prüfung

Die Vorgehensweise richtet sich nach dem aktuellen „Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung für Hessen“ (HMULV 2011), wonach sich die folgenden vier Arbeitsschritte ergeben:

- Bestandserfassung und Relevanzprüfung
- Konfliktanalyse
- Maßnahmenplanung und ggf.
- Klärung der Ausnahmevoraussetzung

Diese Systematik wird durch eine vorgeschaltete Beschreibung des Projektes und seiner Wirkfaktoren ergänzt.

3.1. Bestandserfassung und Relevanzprüfung

Für die Ermittlung der Vorkommen artenschutzrechtlich prüfungsrelevanter Arten im Planungsraum werden alle verfügbaren faunistische und floristische Gutachten, Kartierungen und sonstige Datenquellen ausgewertet. Daraus lässt sich das aktuelle Artvorkommen herleiten. Der Untersuchungsraum umfasst die Gesamtheit aller artspezifischen Wirkräume, die durch das Vorhaben betroffen sein können.

Nach der Prüfung der nach § 44 BNatSchG zu betrachtenden Arten mit nachgewiesenen oder als sehr wahrscheinlich anzunehmenden Vorkommen im Untersuchungsraum im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag, werden im nächsten Schritt der Relevanzprüfung, Arten nach drei Kriterien ausgeschieden:

- Arten, deren natürliches Verbreitungsgebiet nicht im Bereich des geplanten Vorhabens und seiner Umgebung liegt (Zufallsfunde, Irrgäste)
- Arten, die zwar Vorkommen im Gesamtuntersuchungsgebiet haben, jedoch nicht im artspezifischen Wirkraum vorkommen
- Arten, die zwar im generellen artspezifischen Wirkraum vorkommen, die jedoch gegenüber den Wirkungen des konkreten Vorhabens unempfindlich sind

Die verbleibenden Arten werden der artspezifischen Konfliktanalyse unterzogen.

3.2. Konfliktanalyse

In der Konfliktanalyse wird artbezogen geprüft, ob für die ausgewählten prüfungsrelevanten Arten die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG (vgl. Kapitel 2) eintreten. Grundlage hierfür ist die Überlagerung der anlage-, bau- und betriebsbedingten Wirkungen des Vorhabens mit den Vorkommen der hinsichtlich ihrer Empfindlichkeit beurteilten Artvorkommen sowie deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Die Darstellung der artspezifischen Grundlagen und die eigentliche Prüfung erfolgt für alle FFH-Anhang IV-Arten sowie für solche europäischen Vogelarten mit ungünstig-unzureichendem oder ungünstig-schlechtem Erhaltungszustand in Hessen Art für Art im „Musterbogen für die artenschutzrechtliche Prüfung“ gemäß den Vorgaben im Anhang 1 des „Leitfadens für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen“ (HMULV 2024).

Für die europäischen Vogelarten mit einem günstigen oder nicht bewerteten Erhaltungszustand in Hessen wird die vereinfachte tabellarische Prüfung durchgeführt. Als Vorlage wird die im Anhang 2 des „Leitfadens für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen“ (HMULV 2024) dargestellte „Mustertabelle zur Darstellung der Betroffenheiten allgemein häufiger Vogelarten“ verwendet. Für Vogelarten, die in einem günstigen Erhaltungszustand sind, aber in großer Anzahl von Individuen oder Brutpaaren von den Wirkungen des Vorhabens betroffen werden, wird ebenfalls die Art-für-Art-Prüfung unter Verwendung des Musterbogens für die artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt.

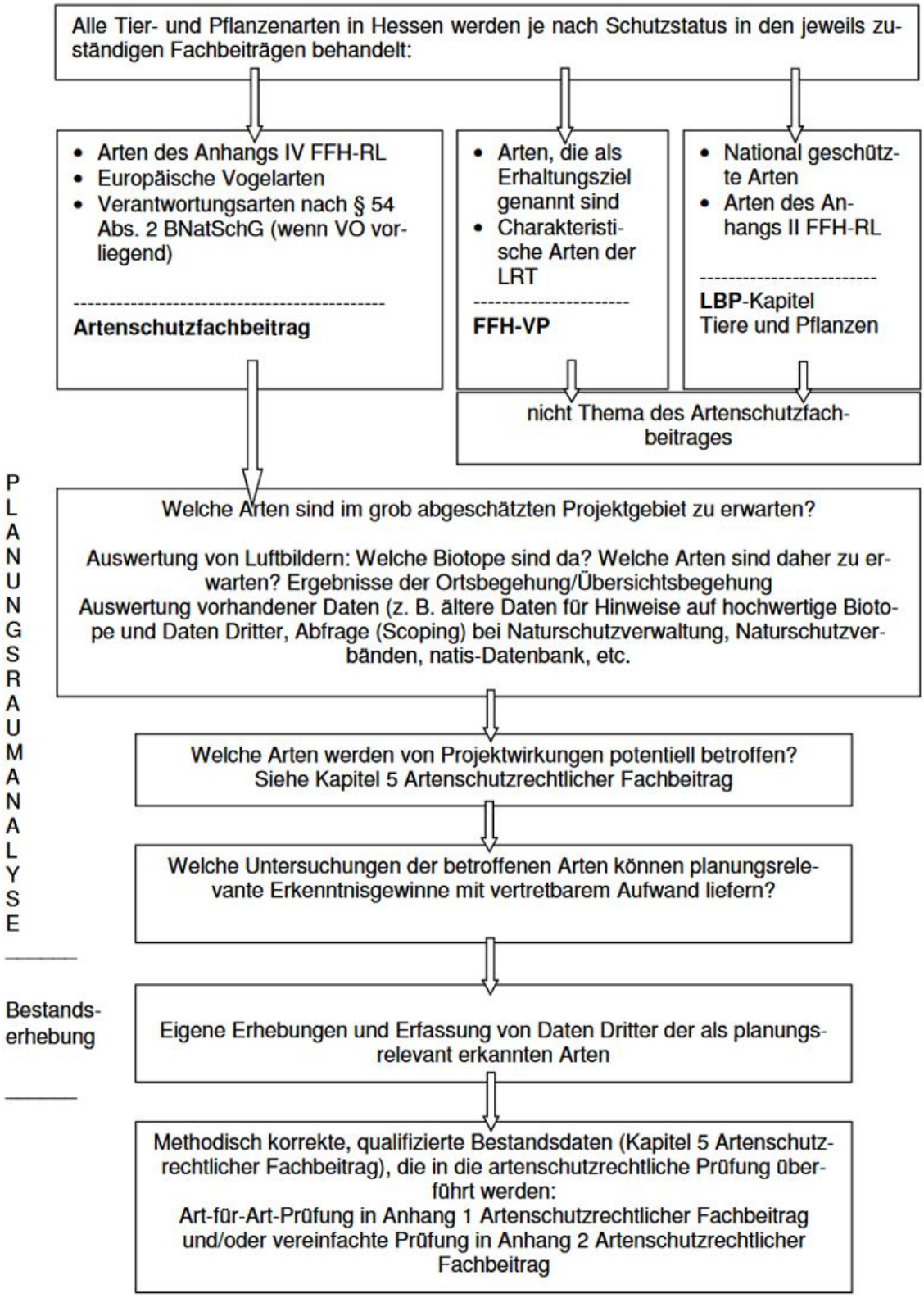


Abbildung 2: Methode der Ermittlung der prüfungsrelevanten Arten im Artenschutzfachbeitrag

3.3. Maßnahmenplanung

Maßnahmen, die zur Vermeidung der Auslösung von Verbotstatbeständen geeignet und erforderlich sind, werden artbezogen konzipiert und kurz hinsichtlich Art, Umfang, Zeitpunkt,

Dauer sowie der Anforderungen an Lage und Standort beschrieben. Hierbei wird berücksichtigt, dass Maßnahmen auch multifunktional mehreren Arten zugutekommen können. Dies gilt sowohl für

- projektbezogene Vermeidungsmaßnahmen, wie auch für
- vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, die auf den Erhalt der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der betroffenen Individuen abzielen (CEF-Maßnahmen), sowie für
- Maßnahmen zur Vermeidung erheblicher Störungen, die auf den Erhaltungszustand der lokalen Population abzielen.

Im Falle eines Ausnahmeverfahrens gilt selbiges für

- Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes der übergeordneten Populationen (FCS-Maßnahmen).

3.4. Klärung der Ausnahmevoraussetzung

Falls Verbotstatbestände für eine oder mehrere Arten eintreten, kann nach § 45 Abs. 7 BNatSchG die nach Landesrecht zuständige Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege (in Hessen die Obere Naturschutzbehörde beim jeweiligen Regierungspräsidium) von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen.

4. Projektbeschreibung und projektbedingte Wirkungen

Auf der Planfläche ist ein Lebensmittelmarkt vorhanden, der abgerissen und mit neuem Grundriss und veränderter Lage neu gebaut werden soll (Abbildung 1). Von etwa 3.650 m² wird der Supermarkt inklusive Parkplatz auf etwa 6.400 m² erweitert. Auch die Parkplatzfläche erweitert sich im Zuge der Umbaumaßnahmen. Dafür wird die östlich angrenzende Fläche, auf der aktuell verschiedene Gehölze wachsen, gerodet und zur Baufläche hinzugenommen.



Abbildung 3: Geltungsbereich (rot umrandet) des Bebauungsplans Nr. 51 "Lebensmittelmarkt Lützelbuchener Straße" in Hanau (Quelle: Natureg-Viewer, 07.10.2024)

Zu erreichen ist das Gebiet über die Lützelbuchener Straße, die einen Teil der Hauptstraße in Mittelbuchen darstellt und den geplanten Lebensmittelmarkt inklusive Parkplatz verbindet. Der Geltungsbereich ist zum Teil bebaut, zum Teil unbebaut. Auf dem bebauten Teil befindet sich zurzeit ein Netto-Supermarkt sowie der zugehörige Parkplatz. Auf dem unbebauten Teil wachsen Bäume und Sträucher, die von einer Wiesenfläche umgeben ist. Das Plangebiet wird nördlich und westlich von einer Straße bzw. einem Feldweg eingegrenzt. Östlich und südlich geht die Fläche in eine Wiese über.

In der Tabelle 1 befindet sich eine Übersicht der Wirkfaktoren und Wirkzonen des Vorhabens.

Tabelle 1: Übersicht der Wirkfaktoren und Wirkzonen des Vorhabens

Kategorie	Wirkfaktor
Baubedingt	Lärm-, Abgas- und Staubemissionen (durch Baustellenfahrzeuge und Baumaschinen)
	Bodenverdichtung (durch den Einsatz schwerer Bau- und Transportfahrzeuge)
	Bodenumlagerung und -durchmischung (u.a. Verlegung von Kabeln/ Leitungen, Geländemodellierung etc.)
	Anfallen von Abwasser und Abfällen
	Vorübergehende Flächeninanspruchnahme für Baustelleneinrichtungsflächen und Baustraßen

Kategorie	Wirkfaktor
Anlagebedingt	Bodenneuversiegelung in Teilbereichen, Flächenverlust (durch Gebäude etc.)
	Verlust von Vegetationsstrukturen und Lebensräumen (Rodungsarbeiten)
Betriebsbedingt	Lärm- und Abgasemissionen (Neuverkehr)
	Versiegelung von Boden für Gebäude (Lebensmittelmarkt, Parkplatz)

5. Bestandserfassung und Relevanzprüfung

5.1. Methodik

Zur Ermittlung und Auswahl der prüfungsrelevanten Arten im Untersuchungsraum wurden vorhandene Daten ausgewertet. Für die Auswertung der Datengrundlagen wurden folgende vorhandenen Unterlagen ausgewertet:

- Luftbilder
- Ergebnisse von Übersichtbegehungen des Planungsraums
- Ergebnisse der Habitatpotenzialanalyse
- Abfrage der Online-Datenbanken (z.B. Natureg-Viewer)

Zusätzlich wurden die Biotoptypen zur Einordnung der Nutzungstypen nach der Hessischen Kompensationsordnung und höhere Pflanzenarten erfasst. Im Zuge dessen wurden auch die Biotopstrukturen begutachtet, um das Habitatpotenzial für die Tierarten zu ermitteln. Folgende Tierartengruppen wurden abschließend für eine systematische Untersuchung ausgewählt:

- Brutvögel
- Reptilien

Zur Ermittlung und Auswahl der prüfungsrelevanten Arten wurden die vorliegenden faunistischen und floristischen Daten sowie die eigenen Kartierungen dargestellt und bewertet.

5.1.1. Ergebnisse

Für die Artengruppe gehölzbrütende Vögel wurde bei der Habitatpotenzialanalyse eine geringes bis mittleres Potenzial festgestellt. Aufgrund des Straßenverkehrs, dem Parkplatz des Lebensmittelmarktes sowie Feldwege, auf denen regelmäßig Menschen und Hunde unterwegs sind, ist die Störungseinwirkung auf der Fläche recht hoch. Es ist mit häufigen und anpassungsfähigen Arten zu rechnen.

Die Individuendichte für Zauneidechsen ist in der Region Hanau besonders hoch. Allerdings wurde für Reptilien, insb. Zauneidechsen, ein geringes Potenzial im Untersuchungsraum eingeschätzt. Die Gründe dafür sind unter anderem das hohe Störungspotenzial und fehlende Habitate mit spärlicher Pflanzenbedeckung oder sandigem Untergrund, die zur Eiablage genutzt werden können.

Für alle weiteren Arten bietet die Fläche kein geeignetes Habitat. Aus diesem Grund wurden die Kartierungen auf Brutvögel und Reptilien beschränkt.

Die durchgeführten Kartierungen sind in folgender Tabelle 2 zusammengefasst. Dabei wurden 3 Kartiertermine für jede Artengruppe eingeplant. Die Brutvogelkartierungen wurden von einem externen Kartierer und die Reptilienbegehungen von dem Ökobüro Gelnhausen selbst durchgeführt.

Tabelle 2: Übersicht der Kartierungen

Bezeichnung	Datum	Witterung
Brutvogelerfassung	20.03.2025	10°C, 1 Bft, 0% Bewölkung
	03.04.2025	9°C, 1 Bft, 0% Bewölkung
	11.06.2025	14°C, 1 Bft, 10% Bewölkung

Bezeichnung	Datum	Witterung
Reptilienerfassung	28.07.2025	20°C, 2 Bft, 2/8 Bewölkung
	17.08.2025	19°C, 2 Bft, 0/8 Bewölkung
	27.08.2025	21°C, 1 Bft, 7/8 Bewölkung

5.1.2. Bewertung der Unterlagen und Methodenkritik

Alle artenschutzrechtlich relevanten Tiergruppen, die aufgrund Untersuchungen des Planungsraumes und den vorliegenden Datenquellen zu erwarten sind, wurden einer eingehenden, dem momentanen fachlichen und wissenschaftlichen Stand entsprechenden Untersuchung unterzogen (siehe auch Albrecht et.al. 2014 und dem „hessischen Kartiermethodenleitfaden“ Hessen Mobil 2020).

5.2. Übersicht der prüfungsrelevanten Arten und Relevanzprüfung

Als Ergebnis der Auswertung der vorstehend genannten Voruntersuchungen, Kartierungen und Datenquellen gibt Tabelle 3 einen Überblick der erfassten Vogelarten mit nachgewiesenen oder als sehr wahrscheinlich anzunehmenden Vorkommen im Untersuchungsgebiet des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages.

Tabelle 3: Erfasste Vogelarten im Untersuchungsgebiet

Deutscher Name	wissenschaftlicher Name	EHZ HE	Status	RL HE 2023	RL DE 2020	Prüfung
Amsel	Turdus merula	g	x	*	*	Tab
Blaumeise	Cyanistes caeruleus	g		*	*	Tab
Elster	**Pica pica**	**u**		*****	*****	**PB**
Grünfink	**Chloris chloris**	**u**		*****	*****	**PB**
Haussperling	Passer domesticus	g		*	*	Tab
Heckenbraunelle	**Prunella modularis**	**u**	**x**	*****	*****	**PB**
Kohlmeise	Parus major	g	x	*	*	Tab
Mönchsgrasmücke	Sylvia atricapilla	g	x	*	*	Tab
Rabenkrähe	Corvus corone	g		*	*	Tab
Rotkehlchen	Erithacus rubecula	g	x	*	*	Tab
Turmfalke	**Falco tinnunculus**	**u**		*****	*****	**PB**
Zilpzalp	Phylloscopus collybita	g	x	*	*	Tab

Legende:
EHZ HE (Erhaltungszustand Hessen, Rote Liste der Brutvögel Hessens 2023): g = günstig, u = ungünstig-unzureichend; **Status**: x = Vorkommen im Gebiet (Brutzeitfeststellung im geeigneten Habitat, z.B. singendes Männchen); **RL HE** (Rote Liste der Brutvögel Hessens 2023) * = ungefährdet; **RL DE** (Rote Liste der Brutvögel Deutschlands 2020): * = ungefährdet; **Prüfung:** PB = Prüfung erfolgt im detaillierten Prüfbogen (s. Anhang 1), Tab. = Prüfung erfolgt in Tabelle häufiger Vogelarten (s. Anhang 2); **fett gedruckt:** Arten mit ungünstigem EHZ oder RL-Status (planungsrelevante Arten)

Es wurden keine Reptilien nachgewiesen.

6. Konfliktanalyse

6.1. Durchführung der Art-für-Art-Prüfung

Zur Durchführung der Art-für-Art-Prüfung werden die Wirkungen des Vorhabens mit den Vorkommen prüfungsrelevanter Arten gegenübergestellt. Es ist zu prüfen, ob Verbotstatbestände eintreten, ob dies durch Maßnahmen vermieden bzw. minimiert werden kann und welche vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen oder Maßnahmen zur Vermeidung erheblicher Störungen zu ergreifen sind.

Für die im Wirkraum vorkommenden Vogelarten mit einem ungünstig-unzureichenden Erhaltungszustand in Hessen wird ein detaillierter „Musterbogen für die artenschutzrechtliche Prüfung“ angefertigt (Anhang I).

Für alle in Tabelle 3 genannte Vogelarten in einem günstigen Erhaltungszustand in Hessen wird eine vereinfachte tabellarische Prüfung in der „Mustertabelle zur Darstellung der Betroffenheit allgemein häufiger Vogelarten“ durchgeführt (vgl. Anhang II).

6.2. Ergebnis der Konfliktanalyse

Im Folgenden werden die Vermeidungsmaßnahmen aufgelistet, die artenschutzrechtlich erforderlich sind, um das Eintreten eines Verbotstatbestandes zu verhindern oder um beim Eintreten eines Verbotstatbestandes die Ausnahmevoraussetzung zu erfüllen.

<u>V1 – Rodung außerhalb der Brut- und Setzzeit</u>
Die Rodungsarbeiten sind außerhalb der Brut- und Setzzeit (Anfang März bis Anfang Juli) der Heckenbraunelle durchzuführen, um das Verletzungs- oder Tötungsrisiko zu vermeiden.

Eine an die Brutzeit angepasste Baufeldräumung verhindert das Beschädigen/Zerstören von Fortpflanzungsstätten. Die Rodungsarbeiten sind in den Herbst- und Wintermonaten abzuschließen.

6.3. Klärung der Ausnahmevoraussetzungen

Durch das Vorhaben wird gegen keines der Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen. Deshalb entfällt die Durchführung eines Ausnahmeverfahrens inklusive der Klärung der dafür nötigen Voraussetzungen.

7. Fazit

Im Rahmen der Kartierungen wurden mehrere Vogelarten erfasst. Vier davon liegen mit einem ungünstig-unzureichenden Erhaltungszustand vor. Jedoch nur eine der Arten ist mit Brutzeitfeststellung im Gebiet nachgewiesen worden. Für diese Art, die Heckenbraunelle, sind daher Vermeidungsmaßnahmen zu treffen. Bei Einhaltung dieser Maßnahmen wird gegen keine Verbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen.

Reptilien wurden keine gefunden. Daher sind keine weiteren Vermeidungsmaßnahmen zu treffen.

8. Literaturverzeichnis

Albrecht, K., T. Hör, F. W. Henning, G. Töpfer-Hofmann & C. Grünfelder (2014): Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschafts- planerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.332/2011/LRB. Schlussbericht 2014. Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung: 372 Seiten.

Hessen Mobil (2020): Kartiermethodenleitfaden. Fauna und Flora bei straßenrechtlichen Eingriffsvorhaben in Hessen. 3. Fassung, September 2020

Hessisches Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat (2024): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen. Umgang mit den Arten des Anhangs IV der FFH-RL und den europäischen Vogelarten in Planungs- und Zulassungsverfahren. 3. Fassung (31.12.2024).

HLNUG - Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (2025): Hessisches Naturschutzinformationssystem (Natureg Viewer), Stand März 2025 (Version 5.7.0). Wiesbaden

Ökobüro Gelnhausen (2025): Habitatpotenzialanalyse. Lebensmittelmarkt Lützelbuchener Straße

RL HE: *Rote Liste der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens 2023*; Daten von 2021; Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie

T. Ryslavy, H.-G. Bauer, B. Gerlach, O. Hüppop, J. Stahmer, P. Südbeck & C. Sudfeldt (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung, 30. September 2020. Ber. Vogelschutz 57: 13-112

9. Anhang I

9.1. Elster (Pica pica)

Allgemeine Angaben zur Art

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Elster (*Pica pica*)

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

☐ FFH-RL-Anh. IV-Art	* RL Deutschland 2020	*(RL Hessen 2023)*
☒ Europäische Vogelart	* RL Hessen 2023	*(RL Hessen 2023)*

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema

	unbekannt	günstig (grün)	Ungünstig -unzu- reichend (gelb)	Ungünstig -schlecht (rot)
EU	☒	☐	☐	☐
Deutschland: kontinentale Region	☒	☐	☐	☐
Hessen	☐	☐	☒	☐

(RL Hessen 2023)

4. Charakterisierung der betroffenen Arten

4.1. Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Angaben aus Bauer et al., 2012.

Die Elster nistet in lichten, buschreichen Wäldern mit offenen Stellen bis hin zu offenen Landschaften mit Steppencharakter. In Mitteleuropa sind die bevorzugten Habitate mit ausreichend Deckung durch Büsche und Bäumen sowie niedrig bewachsenen oder vegetationsfreien Flächen zur Nahrungssuche, z. B. halboffenes Kulturland, lichte (Au)Wälder, gewässerbegleitende Gehölze, Feldgehölze, Waldränder, Obstgärten, Parkanlagen, Gärten und Straßenbäume.

Die Nahrung besteht im Sommer vor allem aus bodenbewohnenden Wirbellosen; im Winter ist sie vorwiegend vegetarisch, z. B. Sämereien, Getreidekörner, Beeren und Früchte. Das ganze Jahr über werden auch Abfall und Aas angenommen, Futter von Futterstellen sowie kleine Wirbeltiere und Vogeleier.

Elstern sind Standvögel, sie ziehen nicht.

Bei den meisten Vögeln wird eine Dauerehe gebildet. Das Nest befindet sich auf Bäumen, in Büschen oder Hecken (dann oft Dornensträuchern), oft gut versteckt, aber auch weithin sichtbar. In der ausgeräumten Kulturlandschaft zunehmend auch auf Leitungs- und Gittermasten sowie an/in verlassenen Gebäuden. Legebeginn ab (März) April bis Mai. Das Gelege besteht aus 5–7 Eiern. Die Brutdauer beträgt 17–19 Tage, die Nestlingszeit 22–33 Tage, die Jungen werden nach dem Ausfliegen noch etwa 4 Wochen von den Eltern versorgt. Es erfolgt eine Jahresbrut mit bis zu 4 Ersatzgelegen.

4.2. Verbreitung

Die Elster ist in ganz Europa als Standvogel verbreitet (Bauer et al., 2012).

Der Bestand ist in Deutschland stabil (Gerlach et al., 2019).

In Hessen ist die Elster flächendeckend vertreten mit 30.000–50.000 Revieren (HGON, 2010).

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ sehr wahrscheinlich anzunehmen

Zwei Elstern wurden einmalig auf einem Baum sitzend gesichtet. Es wurde kein revieranzeigendes Verhalten beobachtet, sodass es sich um zwei Nahrungsgäste oder Durchzügler handelt.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44BNatSchG

6.1. Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ☐ ja ☒ nein

Es liegen keine Hinweise auf mögliche Nistplätze innerhalb des Planungsgebietes.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ ja ☐ nein

Da es sich um keinen Brutstandort handelt, sind keine Vermeidungsmaßnahmen einzuplanen.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) ☐ ja ☐ nein

Die Art kommt nur als Nahrungsgast oder Durchzügler im Gebiet vor und kann auf umliegende Gehölzgruppen ausweichen.

d) Wenn NEIN – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ☐ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

6.2. Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ☐ ja ☒ nein

Der Untersuchungsraum wird nur gelegentlich als Nahrungsstandort oder als Rastplatz verwendet. Ein längerer Aufenthalt auf der Fläche konnte nicht beobachtet werden. Es befinden sich keine Brutreviere im Planungsraum. Ein Risiko der Tötung besteht nicht.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ ja ☐ nein

Da es sich um keinen Brutstandort handelt, sind keine Vermeidungsmaßnahmen einzuplanen.

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten" Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ☐ ja ☒ nein

Die Elster hält sich nur kurzweilig auf der Fläche auf und kann auf Habitate außerhalb des Planungsgebietes zur Nahrungssuche ausweichen.

d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) ☐ ja ☐ nein

Wenn JA: kein Verbotstatbestand!

e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne ☐ ja ☒ nein

Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten"?

Es liegen keine Hinweise auf mögliche Nistplätze innerhalb des Planungsgebietes.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein. ☐ ja ☒ nein

6.3. Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ☐ ja ☒ nein

Es wurde kein revieranzeigendes Verhalten festgestellt. Es ist davon auszugehen, dass die Elster hier nur als Nahrungsgast oder Durchzügler vorkommt.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ ja ☐ nein

Der Planungsraum wird lediglich als Nahrungshabitat verwendet. Vermeidungsmaßnahmen werden nicht benötigt, da kein Brutstandort bekannt ist.

c) Wird eine erhebliche Störung durch die Maßnahmen vollständig vermieden? ☒ ja ☐ nein

Es liegen keine Hinweise auf mögliche Nistplätze innerhalb des Planungsgebietes vor. Die Art hält sich nur temporär in der Fläche auf.

Der Verbotstatbestand „Erhebliche Störung“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen) ☐ ja ☒ nein

Wenn **NEIN**:	Prüfung abgeschlossen ➔ Weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“
Wenn **JA**:	Ausnahme gem. 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich! Weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen“

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

☐ Vermeidungsmaßnahmen

☐ CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang

☐ FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus

☐ Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

☒	tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
☐	liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
☐	sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

9.2. Grünfink (Carduelis chloris)

Allgemeine Angaben zur Art

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Grünfink (*Carduelis chloris*)

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

☐ FFH-RL-Anh. IV-Art	* RL Deutschland 2020	*(RL Hessen 2023)*
☒ Europäische Vogelart	* RL Hessen 2023	*(RL Hessen 2023)*

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema

	unbekannt	günstig (grün)	Ungünstig -unzu- reichend (gelb)	Ungünstig -schlecht (rot)
EU	☒	☐	☐	☐
Deutschland: kontinentale Region	☒	☐	☐	☐
Hessen	☐	☐	☒	☐

(RL Hessen 2023)

4. Charakterisierung der betroffenen Arten

4.1. Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Angaben aus Bauer et al., 2012.

Brutvogel halboffener, parkähnlicher Landschaften mit Baumgruppen, Gebüsch oder aufgelockerten Baumbeständen und freien Flächen, z. B. Feldgehölze, Waldränder und -lichtungen, lichte Mischwälder und Auwaldungen, Parkanlagen, Gärten, Alleen; oft Charaktervogel städtischer Wohnbezirke.

Die Nahrung besteht abhängig von Saison und Lokalität aus einer breiten Streuung von Blatt- und Blütenknospen, Samenanlagen, Fruchtknoten, halbreifen und reifen Sämereien von Gräsern, Kräutern und Bäumen sowie weichen und fleischigen Früchten.

In Europa überwiegend Standvogel. Die Besetzung der Brutplätze erfolgt ab Februar/März bei günstigem Stadtklima; ab Ende März/Anfang April endgültige Besetzung. Das Nest befindet sich in guter Deckung in Bäumen und Sträuchern sowie Ranken oder Kletterpflanzen, aber auch in Blumenkästen auf Balkonen. Legebeginn frühstens ab März, Schwerpunkt Mitte/Ende April bis Anfang Mai. Die Gelegegröße beträgt 3–7 Eier. Die Brutdauer beträgt 12–14 Tage, die Nestlingsdauer 14–18 Tage; Jungvögel werden danach noch bis zu 14 Tage geführt. In der Regel erfolgen 2 Jahresbruten, Ersatzgelege gängig. Die Brutperiode endet im August, bei späteren Bruten ggf. Ende September.

4.2. Verbreitung

Der Grünfink kommt in Europa in den borealen, gemäßigten und mediterranen Zonen als Standvogel vor. In Deutschland ist er flächendeckend Standvogel (Bauer et al., 2012).

In Hessen kommt der Grünfink überall vor mit 158.000–195.000 Revieren (HGON, 2010). Der Bestand ist rückläufig (Gerlach et al., 2019).

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ sehr wahrscheinlich anzunehmen

Der Grünfink wurde im UG zweimal gesichtet, allerdings ohne brutrevieranzeigendes Verhalten. Der Grünfink wurde als Nahrungsgast oder Durchzügler kartiert.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44BNatSchG

6.1. Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ☐ ja ☒ nein

Es gibt keine Hinweise auf mögliche Nistplätze innerhalb des Planungsgebietes.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ ja ☐ nein

Da es sich um keinen Brutstandort handelt, sind keine Vermeidungsmaßnahmen einzuplanen.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) ☐ ja ☐ nein

Die Art kommt nur als Nahrungsgast oder Durchzügler im Gebiet vor und kann auf umliegende Gehölzgruppen ausweichen.

d) Wenn NEIN – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ☐ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

6.2. Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ☐ ja ☒ nein

Der Untersuchungsraum wird nur gelegentlich als Nahrungsstandort oder als Rastplatz verwendet. Ein längerer Aufenthalt auf der Fläche konnte nicht beobachtet werden. Es befinden sich keine Brutreviere im Planungsraum. Ein Risiko der Tötung besteht nicht

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ ja ☐ nein

Da es sich um keinen Brutstandort handelt, sind keine Vermeidungsmaßnahmen einzuplanen.

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten" Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ☐ ja ☒ nein

Der Grünfink hält sich nur kurzweilig auf der Fläche auf und kann auf Habitate außerhalb des Planungsgebietes zur Nahrungssuche ausweichen.

d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) ☐ ja ☐ nein

Wenn JA: kein Verbotstatbestand!

e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten"? ☐ ja ☒ nein

Es liegen keine Hinweise auf mögliche Nistplätze innerhalb des Planungsgebietes.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein. ☐ ja ☒ nein

6.3. Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ☐ ja ☒ nein

Es wurde kein revieranzeigendes Verhalten festgestellt. Es ist davon auszugehen, dass der Grünfink hier nur als Nahrungsgast oder Durchzügler vorkommt.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ ja ☐ nein

Der Planungsraum wird lediglich als Nahrungshabitat verwendet. Vermeidungsmaßnahmen werden nicht benötigt, da kein Brutstandort bekannt ist.

c) Wird eine erhebliche Störung durch die Maßnahmen vollständig vermieden? ☒ ja ☐ nein

Es liegen keine Hinweise auf mögliche Nistplätze innerhalb des Planungsgebietes vor. Die Art hält sich nur temporär in der Fläche auf.

Der Verbotstatbestand „Erhebliche Störung“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen) ☐ ja ☒ nein

Wenn **NEIN**: Prüfung abgeschlossen
➔ Weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Wenn **JA**: Ausnahme gem. 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!
Weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen“

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

☐ Vermeidungsmaßnahmen

☐ CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang

☐ FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus

☐ Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist

☐ liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

☐ sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

9.3. Heckenbraunelle (Prunella modularis)

Allgemeine Angaben zur Art

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Heckenbraunelle (*Prunella modularis*)

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

☐ FFH-RL-Anh. IV-Art	*	RL Deutschland 2020	*(RL HE 2023)*
☒ Europäische Vogelart	*	RL Hessen 2023	*(RL HE 2023)*

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema

	unbekannt	günstig	Ungünstig -unzu- reichend	Ungünstig -schlecht
		grün	gelb	rot
EU	☒	☐	☐	☐
Deutschland: kontinentale Region	☒	☐	☐	☐
Hessen *(RL HE 2023)*	☐	☐	☒	☐

4. Charakterisierung der betroffenen Arten

4.1. Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Daten aus BAUER et al.*, 2012.*

Brut in Gehölzdickichten mit kleinen freien Flächen, in ME bevorzugt Fichten- und Fichtenmischwälder, zunehmend aber auch in Feldgehölzen, Heckenlandschaften, Parklandschaften und Gärten sowie Siedlungsgebieten, auch in Mais- und Rapsfeldern.

Reviergröße in NW-D. durchschnittlich 0,24 ha. Ankunft am Brutplatz: Februar/März bei Stand-, März/April bei Zugvögeln. Nest in dichter Gehölzvegetation, dichtem Gebüsch, Reisighaufen, Stauden- und Kletterpflanzen. Nest relativ groß, Unterbau aus Ästchen. Legebeginn Anfang bis Mitte April bis spätestens Mitte Juli, in ME Hauptzeit Anfang Mai, Zweitbruten ab Ende Mai, Anfang Juni, Drittgelege Anfang Juli. Gelegegröße: 4–6. Brutdauer: 11–13 Tage. Nestlingsdauer 12–13 Tage; mit 14–16 Tagen voll flugfähig, nach Verlassen des Nests noch mehrere Tage Fütterung durch Elterntiere.

In Deutschland Standvogel.

Nach Arbeitshilfe Vögel und Verkehr (2010) ist die Lärmempfindlichkeit von untergeordneter Bedeutung, die Effektdistanz liegt bei 100 m.

4.2. Verbreitung

Daten, sofern nicht anders angegeben, aus Bauer et al, 2012.

Die Heckenbraunelle ist in ganz Europa verbreitet; in Mittel- und Westeuropa ist sie Standvogel, im Norden Brutvogel. Sie ist in ganz Deutschland verbreitet, zwischen 2001 und 2016 mit einem Bestand von 1,25–1,75 mio (GERLACH et al., 2019). In Hessen lag der Bestand 2010 bei 110.000–148.000 Revieren (HGON, 2010), 2021 bei >6.000 (RL HE 2023).

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ sehr wahrscheinlich anzunehmen

Eine männliche Heckenbraunelle wurde einmalig mit revieranzeigendem Verhalten kartiert. Es wurde keine Brutstätte im UG gefunden.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44BNatSchG

6.1. Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ☒ ja ☐ nein

Die Art brütet in dichter Gehölzvegetation und dichtem Gebüsch, wie es im UG vorkommt. Aufgrund der geringen Kartieranzahl können keine Reviergrenzen verortet werden. Eine Brut auf der Fläche ist eher unwahrscheinlich, da die Effektdistanz der Art bei 100 m liegt und sich die Straße maximal 50 m zum äußeren Rand des UG befindet.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☒ ja ☐ nein

Auf die Brutzeit angepasste Baufeldräumung kann die Beschädigung/Zerstörung einer Fortpflanzungsstätte verhindern. Die Rodungsarbeiten sollten auf den Zeitraum zwischen dem 1.Oktober und dem 28. Februar erfolgen.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) ☒ ja ☐ nein

Die Art kann auf angrenzende Gehölzflächen ausweichen, wie beispielsweise die im Landschaftsschutzgebiet.

d) Wenn NEIN – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ☐ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

6.2. Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ☒ ja ☐ nein

Eine Brut innerhalb des Baufeldes ist nicht auszuschließen, da die Art hier geeignete Habitate findet. Allerdings ist dies eher unwahrscheinlich, da die Effektdistanz der Art bei 100 m liegt und sich die Straße maximal 50 m zum äußeren Rand des UG befindet.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	☒ ja	☐ nein
Auf die Brutzeit angepasste Baufeldräumung kann die Beschädigung/Zerstörung einer Fortpflanzungsstätte verhindern. Die Rodungsarbeiten sollten auf den Zeitraum zwischen dem 1.Oktober und dem 28. Februar erfolgen.		
c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten" Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	☐ ja	☒ nein
d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)	☐ ja	☐ nein
Wenn JA: kein Verbotstatbestand!		
e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten"?	☐ ja	☒ nein
Durch die Beschränkung der Rodungsarbeiten außerhalb der Brutzeit, ist nicht mit einer Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu rechnen.		
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein.	☐ ja	☒ nein

6.3. Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	☐ ja	☒ nein
Störungen durch Baustellenverkehr ist untergeordnet, da die angrenzende Straße und der Parkplatz bereits einen hohen Lärmfaktor verursacht. Es entsteht kein signifikanter neuer Lärm oder optische Reize.		
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	☒ ja	☐ nein
Auf die Brutzeit angepasste Baufeldräumung kann die Beschädigung/Zerstörung einer Fortpflanzungsstätte verhindern. Die Rodungsarbeiten sollten auf den Zeitraum zwischen dem 1.Oktober und dem 28. Februar erfolgen.		
c) Wird eine erhebliche Störung durch die Maßnahmen vollständig vermieden?	☒ ja	☐ nein
Der Verbotstatbestand „Erhebliche Störung“ tritt ein.	☐ ja	☒ nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)	☐ ja	☒ nein
Wenn **NEIN**:	Prüfung abgeschlossen ➔ Weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“	
Wenn **JA**:	Ausnahme gem. 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!	

Weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmevoraus-setzungen“

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

☒ Vermeidungsmaßnahmen

☐ CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang

☐ FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus

☐ Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist

☐ liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

☐ sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

9.4. Turmfalke (Falco tinnunculus)

Allgemeine Angaben zur Art

9. Durch das Vorhaben betroffene Art

Turmfalke (*Falco tinnunculus*)

10. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

☐ FFH-RL-Anh. IV-Art	*	RL Deutschland 2020	*(RL Hessen 2023)*
☒ Europäische Vogelart	*	RL Hessen 2023	*(RL hessen 2023)*

11. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema

	unbekannt	**günstig** grün	**Ungünstig -unzu-reichend** gelb	**Ungünstig -schlecht** rot
EU	☒	☐	☐	☐
Deutschland: kontinentale Region	☒	☐	☐	☐
Hessen	☐	☐	☒	☐

(RL Hessen 2023)

12. Charakterisierung der betroffenen Arten

12.1. Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Angaben aus Bauer et al., 2012.

Der Turmfalke jagt über Offenland mit niedriger oder lückiger Vegetation. Der Nistplatz befindet sich an Felswänden, Kunstbauten oder auf Bäumen. Nest und Jagdgebiet können mehrere Kilometer entfernt sein.

Die Nahrung besteht aus kleinen Bodentieren, vor allem Kleinnager, Spitzmäuse, Maulwürfe, Reptilien und Kleinvögel, aber auch Insekten, gelegentlich auch Regenwürmer.

Der Turmfalke ist in Deutschland ein Standvogel. Die Art ist nistplatztreu. Baumnester befinden sich oft am Waldrand oder in Feldgehölzen. Legebeginn erfolgt ab Mitte März, meist April, Mai (bis Mitte Juli). Das Gelege umfasst 4–6 Eier. Die Brutdauer beträgt 27–32 Tage, die Nestlingsdauer 27–32 Tage, nach mindestens 4 weiteren Wochen sind die Jungen selbstständig. 1 Jahresbrut, Ersatzgelege.

12.2. Verbreitung

Der Turmfalke kommt in ganz Europa vor, abzüglich Nordosten Finnlands

Vorhabensbezogene Angaben

13. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ sehr wahrscheinlich anzunehmen

Der Turmfalke wurde einmalig im Untersuchungsgebiet gesichtet. Es gab keine Hinweise auf revieranzeigendes Verhalten.

14. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44BNatSchG

14.1. Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- **Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)** ☐ ja ☒ nein

Es liegen keine Hinweise auf mögliche Nistplätze innerhalb des Planungsgebietes vor. Es fehlen geeignete Bruthabitate.

- **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☐ ja ☐ nein

Da es sich um keinen Brutstandort handelt, sind keine Vermeidungsmaßnahmen einzuplanen.

- **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)** ☐ ja ☐ nein

Die Art kommt als Durchzügler vor und hält sich nur temporär im Gebiet auf.

- **Wenn NEIN – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?** ☐ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

14.2. Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

e) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ☐ ja ☒ nein

Der Untersuchungsraum wird nur gelegentlich als Rastplatz verwendet. Ein längerer Aufenthalt auf der Fläche konnte nicht beobachtet werden. Es befinden sich keine Brutreviere im Planungsraum. Ein Risiko der Tötung besteht nicht.

f) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	☐ ja	☐ nein
Da es sich um keinen Brutstandort handelt, sind keine Vermeidungsmaßnahmen einzuplanen.		
g) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten" Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	☐ ja	☒ nein
Der Turmfalke hält sich nur kurzweilig auf der Fläche auf und kann auf Habitate außerhalb des Planungsgebietes ausweichen.		
h) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)	☐ ja	☐ nein
Wenn JA: kein Verbotstatbestand!		
i) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten"?	☐ ja	☒ nein
Es liegen keine Hinweise auf mögliche Nistplätze innerhalb des Planungsgebietes vor. Es befinden sich keine geeigneten Habitate für Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im UG.		
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein.	☐ ja	☒ nein

14.3. Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

f) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	☐ ja	☒ nein
Es wurde kein revieranzeigendes Verhalten festgestellt. Es ist davon auszugehen, dass der Turmfalke als Durchzügler vorkommt.		
g) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	☐ ja	☐ nein
Der Planungsraum wird lediglich temporär verwendet. Vermeidungsmaßnahmen werden nicht benötigt, da kein Brutstandort bekannt ist.		
h) Wird eine erhebliche Störung durch die Maßnahmen vollständig vermieden?	☒ ja	☐ nein
Es liegen keine Hinweise auf mögliche Nistplätze innerhalb des Planungsgebietes vor. Die Art hält sich nur temporär in der Fläche auf.		
Der Verbotstatbestand „Erhebliche Störung“ tritt ein.	☐ ja	☒ nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)	☐ ja	☒ nein

Wenn **NEIN**:	Prüfung abgeschlossen a) Weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“
Wenn **JA**:	Ausnahme gem. 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich! Weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen“

d) Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

☐ Vermeidungsmaßnahmen

☐ CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang

☐ FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus

☐ Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist

☐ liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

☐ sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

10. Anhang II

Für die nachfolgend aufgeführten und im Wirkraum nachgewiesenen Arten sind die Verbotstatbestände nicht zutreffend, da aufgrund ihrer Häufigkeit und Anpassungsfähigkeit davon ausgegangen werden kann, dass die ökologische Funktion ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang (bezogen auf § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG) weiterhin gewahrt wird bzw. keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population eintritt (bezogen auf § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG). Daher müssen diese häufigen Arten keiner ausführlichen Prüfung unterzogen werden, soweit keine größere Anzahl Individuen/Brutpaare betroffen ist.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Deutscher Name	**Wiss. Name**	**Vor-kommen**	**Schutz-status nach § 7 BNatSchG**	**Status**	**Brutpaar-bestand in Hessen**	**Potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG**	**Potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG**	**Potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG**	**Erläuterung zur Betroffenheit**	**Hinweise auf landes-pflegerische Maßnahmen**
Amsel	Turdus merula	n	b	I	> 6000	-	X	-	Beschädigung bzw. Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten vor allem durch die Beseitigung von Gehölzen	Bauzeiten-regelung
Blaumeise	Cyanistes caeruleus	n	b	I	> 6000	-	-	-	Nur Nahrungsgast oder Durchzügler	-
Haussperling	Passer domesticus	n	b	I	> 6000	-	-	-	Nur Nahrungsgast oder Durchzügler	-
Kohlmeise	Parus major	n	b	I	> 6000	-	X	-	Beschädigung bzw. Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten vor allem durch die Beseitigung von Gehölzen	Bauzeiten-regelung
Mönchsgrasmücke	Sylvia atricapilla	n	b	I	> 6000	-	X	-	Beschädigung bzw. Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten vor allem durch die Beseitigung von Gehölzen	Bauzeiten-regelung

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Deutscher Name	**Wiss. Name**	**Vor-kommen**	**Schutz-status nach § 7 BNatSchG**	**Status**	**Brutpaar-bestand in Hessen**	**Potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG**	**Potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG**	**Potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG**	**Erläuterung zur Betroffenheit**	**Hinweise auf landes-pflegerische Maßnahmen**
Rabenkrähe	Corvus corone	n	b	I	> 6000	-		-	Nur Nahrungsgast oder Durchzügler	-
Rotkehlchen	Erithacus rubecula	n	b	I	> 6000	-	X	-	Beschädigung bzw. Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten vor allem durch die Beseitigung von Gehölzen	Bauzeiten-regelung
Zilpzalp	Phylloscopus collybita	n	b	I	> 6000	-	X	-	Beschädigung bzw. Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten vor allem durch die Beseitigung von Gehölzen	Bauzeiten-regelung

Legende:
1: Artname deutsch
2: Artname wissenschaftlich
3: n = nachgewiesen, p = potenziell
4: b = besonders geschützt, s = streng geschützt
5: I = regelmäßiger Brutvogel, II = unregelmäßiger Brutvogel, III = Neozoon
6: Brutpaarbestand in Hessen (Reviere/Paare) gemäß Kreuziger et al. (2023)
7: § 44 Abs.1 Nr. 1: wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören
8: § 44 Abs.1 Nr. 2: wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert
9: § 44 Abs. 1 Nr. 3: Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören
10: Art, Umfang, ggf. Konflikt-Nr.
11: Hinweise auf landespflegerische (Vermeidungs-/Kompensations-)Maßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung, die dazu beitragen, den Eintritt eines Verbotstatbestandes zu verhindern